

13.03.2017

Eilantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abgabe eines Zwischenberichts des Untersuchungsausschusses V zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Anis Amri („Untersuchungsausschuss Fall Amri“) gemäß § 24 Absatz 5 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (UAG NRW)

I. Ausgangslage

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2017 (Plenarprotokoll 16/136) beschlossen den Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) einzusetzen. In seiner konstituierenden Sitzung hat der Untersuchungsausschuss alle Akten angefordert, die zum Teil bereits eingegangen sind.

Letzte Woche Dienstag, am 7. März um 15 Uhr hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V („Untersuchungsausschuss Fall Amri“) die Vernehmung erste Zeugen beschlossen und im Laufe der Woche wurden erste Zeugenvernehmungen konkret terminiert. Mit Sitzung vom 13. März 2017 beginnt der Untersuchungsausschuss nun mit der Vernehmung von Zeugen.

In Abschnitt VII des Einsetzungsbeschlusses heißt es:

„Der Landtag kann darüber hinaus vom Untersuchungsausschuss jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn ein Schlussbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden kann einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen verlangen. Dieser darf eine Beweiswürdigung nur solcher Gegenstände der Verhandlungen enthalten, die der Untersuchungsausschuss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat. Der Abschlussbericht, der Teilbericht oder der Zwischenbericht erfolgen schriftlich.“

Vorliegend kann ein Schlussbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden. Auch liegt ein allgemeines öffentliches Interesse an einem Zwischenbericht vor.

Datum des Originals: 13.03.2017/Ausgegeben: 13.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Nach § 24 Absatz 5 des Untersuchungsausschussgesetzes Nordrhein-Westfalen bedarf es für die Vorlage eines Zwischenberichtes durch den Untersuchungsausschuss eines Landtagsbeschlusses. Um in der letzten Landtagssitzung vom 5. bis 7. April einen Zwischenbericht vorliegen zu haben, muss ein Landtagsbeschluss im Märzplenum gefasst werden.

III. Der Landtag stellt fest:

1. Ein Schlussbericht gemäß § 24 Absatz 1 UAG NRW kann dem Landtag NRW wegen der sehr kurzen Zeitspanne zwischen Einsetzung des Ausschusses am 15. Februar 2017 und dem Ende der Legislaturperiode am 31. Mai 2017 aller Voraussicht nach nicht mehr vorgelegt werden.
2. Die in § 24 Absatz 5 UAG NRW normierten Voraussetzungen für einen Zwischenbericht sind schon jetzt gegeben.
3. Nach Abschluss der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses soll ein weiterer Zwischenbericht vorgelegt werden.

IV. Der Landtag beschließt,

der Untersuchungsausschuss V – Anis Amri wird aufgefordert, im letzten Plenum im April (5. bis 7. April) einen Zwischenbericht gemäß § 24 Absatz 5 UAG NRW vorzulegen. Weiterhin wird der Ausschuss aufgefordert, einen weiteren Zwischenbericht nach Abschluss der Beweisaufnahme in dieser Wahlperiode vorzulegen.

Norbert Römer
Marc Herter

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer

und Fraktion